

Prof. Dr. Rolf Jox

Gliederung zum Vortrag

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

am 23.10.2015 in Bonn

1. Begrüßung
2. Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes
3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs
4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?
5. Fazit und Ausblick

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

## 1. Begrüßung

Hinweis zu Gesetzestexten im Internet:

Bundesgesetze (z.B. BGB, FamFG) findet man unter folgender Internetadresse:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Landesrecht (z.B. Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen) findet man unter folgender Internetadresse:

NRW: <https://recht.nrw.de>

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

## 2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

1. Aufgrund mehrerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (z.B. im Jahre 2009: Zaunegger ./ Germany (Application Nr. 22028/04); im Jahre 2010 Anayo ./ Germany (Application Nr. 20578/07) zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern und zum (damals im Vergleich zu heute so nicht vorhandenen) Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters, in denen Deutschland im Hinblick auf die Unvereinbarkeit seiner Regelungen mit Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt wurde, wurden Änderungen in diesen Bereichen nötig.

### 2. Neuerungen beim Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Bis zur Neuregelung vor allem umstrittener Fall:

Frau A und Herr B haben eine intime Beziehung, leben aber nicht zusammen. Frau A wird schwanger, das Kind C wird geboren und Herr B erkennt die Vaterschaft rechtswirksam an. Herr B möchte über die Belange von C mitentscheiden, sich um sein Kind kümmern. Frau A lehnt dies rigoros ab.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, in Kraft getreten am 19.5.2013 (Änderungen im Kursivdruck)

**§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

### **§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen**

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten *oder*
3. *soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.*

*(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.*

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### **§ 155a FamFG Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge**

*(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.*

*(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.*

*(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.*

*(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.*

*(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.*

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

3. Neuerungen beim Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

Bis zur Neuregelung (und nach wie vor) vor allem umstrittener Fall:

Frau A und Herr B sind verheiratet. Frau A hat innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit (auch) Geschlechtsverkehr mit Herrn D. Das Kind C wird geboren. Herr D möchte das (mit Frau A gemeinsame) Sorgerecht für C, zumindest aber Umgang mit C; er möchte sein Kind fortan regelmäßig sehen. Frau A und Herr B wollen ihre Ehe weiterführen und lehnen beide Ansinnen von Herr D kategorisch ab.

Prof. Dr. Rolf Jox

## „Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

Bis dato (und weiterhin) geltende Regelungen des Umgangsrechts

### **§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern**

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.



Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

### **§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

Die Neuregelung des Umgangsrechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, in Kraft seit dem 13.7.2013 (Änderungen im Kursivdruck):

**§ 1686a BGB Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters**

*(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,*

*1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und*

*2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.*

*(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.*

Prof. Dr. Rolf Jox

**Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen**  
**Catholic University of Applied Sciences**

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

**§ 167a FamFG Besondere Vorschriften für Verfahren nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

*(1) Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechts nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.*

*(2) Soweit es in einem Verfahren, das das Umgangs- oder Auskunftsrecht nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann.*

*(3) § 177 Absatz 2 Satz 2 und § 178 Absatz 2 gelten entsprechend.*

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

4. Die Neuerungen im Bereich des Kinderschutzes durch das Bundeskinderschutzgesetz, in Kraft getreten am 1.1.2012 (Auswahl, Änderungen im Kursivdruck):

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. *Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.* Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

**§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Forts.)**

...

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

**§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*

...

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

**§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

**§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Forts.)**

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

*(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
2. Die Jahre 2012/2013: Die Jahre 2012/2013: Neuerungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie des Kinderschutzes

## Definition der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor,

wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohrentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Vgl. BGH, Beschluss vom 14.7.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350.



Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs

1. Wer ist Beteiligter der Verantwortungsgemeinschaft – im Kontext der Organisation und Umsetzung des Umgangsrechts? – ggf. Rechte und Pflichten – maßgebliche Vorschriften (Auswahl)?
  - Die Kinder

**Art 1 GG**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ...

**Art 2 GG**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. ...

**§ 1684 Abs. 1 BGB, § 1626 Abs. 3 BGB**

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation  
und Umsetzung des begleiteten Umgangs

**§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“  
3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation  
und Umsetzung des begleiteten Umgangs

- Die Eltern, d.h. rechtliche Mutter und rechtlicher Vater, sowie andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger)

**Art 6 Abs. 2 GG**

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft..

**§§ 1626, 1626a BGB, § 1684 Abs. 1 BGB, § 1773 ff., 1793 BGB; §§ 1909, 1915 Abs. 1 i.V.m. § 1773 ff. BGB**

- Pflegepersonen

**Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten; §§ 27, 33 43 SGB VIII**

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### 3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs

- Andere Umgangsberechtigte (Großeltern, Geschwister, enge Bezugspersonen, leiblicher, nicht rechtlicher Vater)

#### § 1685 BGB, § 1686a BGB (i.V.m. § 1684 Abs. 2 – 4 BGB)

- Die (natürliche) Person (= mitwirkungsbereiter Dritter), die die Aufgabe der Umgangsbegleitung wahrnimmt.

#### § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB, ggf. § 4 KKG

- Ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein, der die Aufgabe der Umgangsbegleitung wahrnimmt.

#### § 1684 Abs. 4 Satz 3, 4 BGB, ggf. § 8a Abs. 1, 4 SGB VIII, § 4 KKG

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### 3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs

- Im Streitfalle: das Familiengericht

**§ 1684 Abs. 3, 4 BGB, §§ 151 ff. FamFG, insbesondere: §§ 155 FamFG Vorrang und Beschleunigungsgebot, § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen, § 158 FamFG Verfahrensbeistand, §§ 159 – 161 FamFG Anhörung des Kindes, der Eltern, der Pflegeperson, des Jugendamts, § 163 FamFG Begutachtung, § 165 FamFG Vermittlungsverfahren**

- Im Streitfalle: der Verfahrensbeistand

**§ 158 FamFG, insbesondere § 158 Abs. 2 Nr. 1, 5 FamFG**

- Im Streitfalle: vom Gericht bestellte Sachverständige zur Durchführung einer schriftlichen Begutachtung

**§ 163 FamFG**

- Im Streitfalle Vertreter der Verfahrensbeteiligten, z.B. Rechtsanwälte
- Ohne gerichtliches Verfahren und im Streitfalle: das Jugendamt

**§ 18 Abs. 3 SGB VIII, § 50 SGB VIII.**

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### 3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs

#### 2. Wodurch entsteht das Spannungsfeld in der Verantwortungsgemeinschaft?

- Die zahlreichen Akteure haben unterschiedliche Rechte und Pflichten (Beispiele: Personensorgeberechtigte – Erziehungsrecht; Jugendamt: Wächteramt, Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren: z.B. Unterrichtung über angebotene und erbrachte Leistungen; Verfahrensbeistand: hat das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen; mitwirkungsbereiter Dritter: Begleitung des Umgangs).
- Erforderlich ist, dass sich alle Beteiligten über die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Klaren sind (Aufgabenklärung).
- Dies erfordert im Normalfall, dass die Beteiligten im Sinne des Wohl des jeweiligen Kindes zusammenwirken, d.h. insbesondere nicht gegensätzlich operieren. Förderlich ist insofern eine Vernetzung der Beteiligten.

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### 3. Das Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft – Beteiligte bei der Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs

- In Bezug auf Vernetzung: maßgebliche Norm im Bereich des Kinderschutzes:

#### 3. § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) ... (Familienhebammen)

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

**1. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, „Volkszählungsurteil“:**

**Art. 1 Abs. 1 GG**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

...

**Art. 2 Abs. 1 GG**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

...



Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

**BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419 („Volkszählungsurteil“): Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Leitsätze (Auszug):

- „1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

## 2. Strafrechtliche Rechtsgrundlage

- Z.B. § 203 Abs. 1 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen  
(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
  1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
    - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
  6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?
3. **(weitere) Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts**
  - **Datenschutz im Bereich der Sozialgesetzbücher:**
    - § 35 SGB I – Sozialgeheimnis –
      - (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.  
...
      - (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.
      - (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

§§ 67 ff. SGB X – Schutz der Sozialdaten, dort einzelne Regelungen zu:

- Begriffsbestimmung (§ 67 SGB X),
- Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (§ 67a – 78 SGB X),
- Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsdaten, (§ 78a – 80 SGB X) sowie
- Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragte und Schlussvorschriften (§§ 81 – 85a SGB X)

Spezielle Regelungen auch in einzelnen Sozialgesetzbüchern, z.B. §§ 61 ff. SGB VIII, hier vor allem §§ 64, 65 SGB VIII

- **Datenschutz im Bereich der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder**  
BDSG; (z.B.) LDSG NRW

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

## Der sichere Umgang mit der Schweigepflicht/dem Datenschutz

### Grundsatz:

Sie dürfen **keine** Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,  
ES SEI DENN: **Sie dürfen.**

### Erlaubnis(Dürfens-)normen?

- Berechtigungen
  - Anonymisierung möglich?
  - Einwilligung des Klienten (alle Formen)
  - Im Bereich Kinderschutz: § 4 KKG (aus BKiSchG)
  - § 34 StGB:

Prof. Dr. Rolf Jox

## Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

- **Anforderungen an eine wirksame Einwilligung des Geheimnisträgers (Schweigepflichtsentscheidungserklärung)**
- Verfügungsberechtigung liegt beim Geheimnisträger (höchstpersönliche Erklärung).
- Der Geheimnisträger muss sich über die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung bewusst sein.
- Form: schriftlich und mündlich
- Ausdrückliche Erklärung (Mutmaßliche Einwilligung ebenfalls möglich)
- Beschränkung auf Mitteilung an bestimmte Personen möglich
- **Speziell für den Bereich der SGB:**

### § 67b SGB X Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

...

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(Zur Vertiefung vgl. Schönke, Adolph/Schröder, Horst, StGB, Kommentar, C. H. Beck, München, 29. Auflage 2014, § 203 Rn. 22 ff.)

Prof. Dr. Rolf Jox

Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### **§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### Grundsatz:

Sie dürfen **keine** Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,  
ES SEI DENN: **Sie dürfen.**

### Erlaubnis(Dürfens-)normen?

- Berechtigungen
  - Anonymisierung möglich?
  - Einwilligung des Klienten (alle Formen)
  - Im Bereich Kinderschutz: § 4 KKG (aus BKiSchG)
  - § 34 StGB
  - Datenschutzrechtliche (Erlaubnis-)Bestimmungen wie z.B. §§ 67a ff. SGB X, 61 ff. SGB VIII, insbesondere §§ 64, 65 SGB VIII
  - Alle u.a. Verpflichtungen



Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### § 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ...

##### § 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

##### § 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### § 62 SGB VIII Forts.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Prof. Dr. Rolf Jox

„„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### § 63 SGB VIII Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

##### § 64 SGB VIII Datenübermittlung und –nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
  - (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (Auszug)

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder...

### § 78a SGB X Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

## 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### Anlage (zu § 78a SGB X)

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### § 83 SGB X Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### § 83 SGB X Auskunft an den Betroffenen (Forts.)

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,

2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.



Prof. Dr. Rolf Jox

## „Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### § 84 SGB X Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden.

(1a) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

(4) Gesperrte Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Sozialdaten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(5) Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(6) § 71 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Prof. Dr. Rolf Jox

## „Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

### § 25 SGB X Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.
- (3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.
- (4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.
- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Prof. Dr. Rolf Jox

„„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

### **Grundsatz:**

Sie dürfen **keine** Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,  
ES SEI DENN: **Sie dürfen.**

### • **Verpflichtungen (Auswahl)**

- § 323c StGB („unterlassene Hilfeleistung“); § 13 StGB - strafrechtliche Garantenstellung (Beispiele: §§ 8a Abs. 1, 4 SGB VIII)
- § 138 StGB
- Mitteilungsverpflichtung gegenüber Eltern (aus Art. 6 GG); Ausnahme: § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Zeugnispflicht (versus Zeugnisverweigerungsrecht)

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

#### 4. Schweigepflicht/Datenschutz – ein Hindernis für die Organisation und Umsetzung des begleiteten Umgangs?

##### **§ 323c StGB - Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### **§ 13 Abs. 1 StGB - Begehen durch Unterlassen**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Prof. Dr. Rolf Jox

„Elterliche Sorge und Umgang im Spannungsfeld der Verantwortungsgemeinschaft“

## 5. Fazit und Ausblick

1. Die Neuregelungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrecht haben bestehende Unvereinbarkeiten mit Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention beseitigt; § 1686a BGB stellt aber lediglich eine Minimalregelung in Bezug auf die Rechte biologischer Väter dar.
2. Die Vielzahl der Akteure im Bereich des begleiteten Umgangs zwingt alle Beteiligten zu einer wirksamen Zusammenarbeit, damit Spannungen innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des jeweiligen Kindes effektiv vermieden werden.
3. Die Einhaltung der Regelungen von Datenschutz/Schweigepflicht dient der Gewährleistung und Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
4. Im Falle des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung ermöglicht das Gesetz, im Sinne eines effektiven Kinderschutzes durch notwendiges Handeln der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Datenschutz/Schweigepflicht hindert dieses Handeln nicht.
5. Wenn auch begleiteter Umgang im Kontext kindeswohlgefährdender Sachlagen als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe kein Allheilmittel darstellt, bleibt zu hoffen, dass alle hier Beteiligten dazu beitragen, dass schlimmen Fällen von Kindeswohlgefährdungen wirksam begegnet wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,  
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung  
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Wörthstraße 10  
D-50668 Köln  
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159  
Fax: 0049 (0) 221-7757-180  
E-Mail: [r.jox@katho-nrw.de](mailto:r.jox@katho-nrw.de)